

### Aus den Vorworten zur 1. Auflage

Ich bin entzückt. Endlich liegt es als fertiges Manuskript vor mir und jetzt auch in gebundener Form vor euch: Dieses Buch. ...

Das BGB besteht – wie ihr vielleicht schon wisst – aus fünf Büchern. Das erste Buch beinhaltet den Allgemeinen Teil (AT). Die hierin enthaltenen Normen gelten für sämtliche folgenden Normen innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Separiert nützen die AT-Vorschriften also gar nichts. Sie knüpfen immer an etwas Spezielleres an, oft an vertragliche Ansprüche.

Zum Inhalt: Das Buch präsentiert eine Vielzahl von Fällen aus dem Bereich des Allgemeinen Teils des BGB. Die Auswahl der Fälle ist – wie immer – nicht zufällig, erhebt aber keinen Anspruch auf Abdeckung aller Probleme des angesprochenen Bereichs.

...

*Köln, im kriegerischen März 2003*

*Egbert Rumpf-Rometsch*

### Aus den Vorworten zur 5. Auflage

...

Zum 13. Juni 2014 sind die für die Praxis wichtigen §§ 312, 312a ff (Verbraucherverträge, Fernabsatzverträge, elektronischer Geschäftsverkehr) überarbeitet und erweitert worden. Nicht alle Vorschriften finden sich gleichlautend oder modifiziert an der jeweils alten gewohnten Stelle wieder. ...

*Köln, im erwachenden Frühling 2015*

*Egbert Rumpf-Rometsch*

### Vorworte zur 8. Auflage

Abermals – diesmal zum 01. Januar 2022 – sind in den §§ 312 ff (Verbraucherverträge etc.) Änderungen erfolgt. Das basiert in erster Linie auf der Einfügung von Neuregelungen zum Kauf von Waren mit digitalem Bezug. Schaut doch einmal in den ebenfalls ab dem 01. Januar 2022 geltenden § 327 ...

Ansonsten hat sich seit der Voraufgabe an der BGB AT-Front nicht allzu viel bewegt. Nichtsdestotrotz habe ich das Buch einer Generalüberholung unterzogen und hier und da feinjustiert.

# Vorworte

---

Ich habe mich entschlossen, auch dieses Buch einer gendergerechten Sprache anzupassen. Das geschieht moderat.

An den passenden Stellen bilde ich sogenannte Geschlechterpaare. Es heißt dann beispielsweise „*Leserinnen und Leser*“, „*Studentinnen und Studenten*“ usw.

Allerdings verwende ich immer dann das sogenannte generische Maskulinum weiter, wenn es um rechtstechnische Begriffe geht. Das gilt insbesondere für gesetzliche Merkmale. Deshalb schreibe ich beispielsweise unverändert „*Anspruchsteller*“ und „*Anspruchsgegner*“ oder „*Schuldner*“ und „*Gläubiger*“. Das gilt allerdings dann nicht, wenn der jeweilige Begriff an eine konkrete nicht männliche Person geknüpft ist.

Begriffe wie „*Studierende*“ oder „*Lehrende*“ sind inzwischen weit verbreitet. Davon halte ich nicht viel. In aller Regel ist damit nämlich eine Statusbeschreibung gemeint, zum Ausdruck kommt hingegen eine Tätigkeit (Partizip Präsens). Ein Beispiel: Die in Lehrbüchern vertiefte Studentin S ist in diesem Moment eine „*Studierende*“, dieselbe Studentin beim Feiern aber nicht. S bleibt dann zwar Studentin (Statusbeschreibung), ist aber beim Feiern keine „*Studierende*“ mehr, sondern eine „*Feiernde*“ (Tätigkeitsbeschreibung).

Gendermarkierungen wie „*Student\_innen*“, „*Student:innen*“ oder „*Student\*innen*“ benutze ich bis auf Weiteres nicht. Diese Varianten werden von den meisten Leserinnen und Lesern als störend empfunden.

Auch hier soll der Hinweis auf „**Das Recht – Ein Basisbuch**“ nicht fehlen. Dort geht es um die Grundlagen und um den nicht minder wichtigen Gesamtüberblick. Arbeitstechnik und Sprache stehen dabei im Vordergrund, wobei zahlreiche Grundbegriffe anhand von Fallbeispielen vermittelt werden. Das Buch gibt es als **Download** auf der Verlag-Homepage ([www.fall-fallag.de](http://www.fall-fallag.de)). **Kostenfrei**. Zum Jubiläum. Der Fall-Fallag blickt auf (weit über) 25 erfolgreiche Jahre zurück. Danke ...

***Leverkusen, im März 2022, in Erwartung der hoffentlich letzten Corona-Welle***

***Egbert Rumpf-Rometsch***

**Kontakt:** [lobundtadel@fall-fallag.de](mailto:lobundtadel@fall-fallag.de)  
[www.fall-fallag.de](http://www.fall-fallag.de)